OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702229/2/SSt

Datum:
Linz, 7. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des S, x, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 29.9.2022, GZ: BHBR/921040005317/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 23 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des Straferkenntnisses dahingehend abgeändert wird, dass die Wortfolgen „1. Novelle zur“ und „zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 76/2021“ zu entfallen haben, der Geltungszeitraum „8.2.2021 bis 27.2.2021“ zu lauten hat und die verletzten Rechtsvorschriften „§ 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021 iVm § 5 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020 iVm § 2 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021“ zu lauten haben.

II. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.09.2022, GZ: BHBR/921040005317/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) eine Geldstrafe von 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden, verhängt. Dem Bf wurde zusammengefasst vorgeworfen, er habe am 20.2.2021 um 20:35 Uhr seinen privaten Wohnbereich in L, x, verlassen und sich in der x, M, aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 1. Novelle zur 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 76/2021 in der Zeit vom 18.2.2021 bis 27.2.2021 nur zu den konkret angeführten Zwecken zulässig sei. Es sei jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vorgelegen, da eine Geburtstagsfeier stattgefunden habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, welches nachweislich durch Hinterlegung am 11.10.2022 zugestellt wurde, erhob der Bf mit Schreiben vom 2.11.2022 Beschwerde und führte darin im Wesentlichen aus, dass er am angegebenen Tag bei der Geburtstagsfeier von seinem Schwager M gewesen sei. Er habe infolge eines Verkehrsunfalles einen schlechten Gesundheitszustand und sei es ihm an diesem Abend nicht sehr gut gegangen, weshalb er auch – um niemanden zu gefährden oder zu behindern – nicht mehr nach Hause nach L gefahren sei. Er habe daher notfalls auf der Party verweilen müssen. Er ersuche aus diesem Grund, auf die Strafe zu verzichten oder im Hinblick auf seine relativ kleine Invalidenpension die Strafe wesentlich herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 13.12.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da eine 500 Euro nicht übersteigende Strafe verhängt wurde und keine Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf hat am 20.2.2021 um 20:35 Uhr seinen privaten Wohnbereich in L, x, verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt in der Wohnung des M in der x, M, aufgehalten. Dort hat eine Geburtstagsfreier mit mehreren Personen aus unterschiedlichen Haushalten stattgefunden. [Anzeige, AS 4 und Beschwerdevorbringen AS 49 des Behördenaktes]

Zum Tatzeitpunkt scheinen hinsichtlich des Bf keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. [Vorlageschreiben der Behörde, ON 1 des Gerichtsaktes] Der Bf bezieht eine Invaliditätspension von monatlich 1.449,45 Euro, welcher Ausgaben von ca. 1.050 Euro gegenüberstehen; er hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten. [Bekanntgabe allseitige Verhältnisse, AS 32 des Behördenaktes]

II.3. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und gründen insbesondere auf die jeweils in Klammern angeführten Beweismittel. Der Sachverhalt wurde vom Bf nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 5 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020 kann, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist. Ein Verlassen des privaten Wohnbereichs ist jedenfalls zulässig für die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben

und Eigentum, für die Betreuung von und die Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie für die Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten, für die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, für berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und für den Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung (Abs. 2 par. cit.).

Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und in § 2 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021, der im Tatzeitpunkt in Geltung stand, normiert, dass zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages nur zu den in Z 1 bis 9 par. cit. genannten Zwecken zulässig ist. Zulässig sind das Verlassen und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs im genannten Zeitraum nur für:

- die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- die Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
- die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister) oder einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird, die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2, die Deckung eines Wohnbedürfnisses, die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie die Versorgung von Tieren,
- berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
- den Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
- zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
- zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
- zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 2 und 4, und
- zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14.

Kontakte mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, einzelnen Angehörigen oder einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen regelmäßig mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird, sind nur zulässig, wenn

daran auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist (§ 2 Abs. 3 leg. cit.). Dies bedeutet, dass Kontakte personenmäßig auf eine Person plus einen fremden Haushalt beschränkt sind.

III.2. Durch den unbestrittenen Umstand, dass der Bf am 20.2.2021 seinen privaten Wohnbereich in L verlassen und sich zum Tatzeitpunkt in der Wohnung des M in M, x, aufgehalten hat, in der eine Geburtstagsfreier mit mehreren Personen aus unterschiedlichen Haushalten stattgefunden hat, hat er den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.3. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.5. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung nach § 8 Abs. 5 COVID-19-MG beträgt 1.450 Euro. Es ist keine Mindeststrafe vorgesehen. Von der belangten Behörde wurde Verweis auf die Argumentation des Bf in seinem Einspruch eine Strafe von 200 Euro verhängt (und damit die in der Strafverfügung vorgesehene Strafe von 300 Euro herabgesetzt). Diese Strafe ist aus Sicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes im Lichte des § 19 VStG (nach wie vor) zu hoch bemessen und ist tat- und schuldangemessen herabzusetzen:

Die durch den Beschwerdeführer verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des hochansteckenden Corona Virus zu schützen. Dieses öffentliche Interesse wurde vom Bf erheblich gefährdet.

Demgegenüber sind dem Bf einerseits seine Unbescholtenheit wesentlich zu Gute zu halten und andererseits auf seine besonderen Vermögensverhältnisse auf Grund seiner Invalidität Bedacht zu nehmen, sodass nach Ansicht des erkennenden Gerichtes eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 100 Euro (und somit 7 % der Höchststrafe) als tat- und schuldangemessen anzusehen ist. Eine weitere Herabsetzung oder Ermahnung kam aufgrund des nicht als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

Ergänzend wird der Bf noch darauf hingewiesen, dass über begründeten Antrag bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung beantragt werden kann.

III.6. Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass ihm die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird, weshalb diese um die jeweils richtige, zum Tatzeitpunkt in Geltung stehende Fassung zu präzisieren und der Spruch dementsprechend zu ergänzen bzw. abzuändern war (vgl. ua. VwGH 27.3.2020, Ra 2018/17/0168; VwGH 17.12.2021, Ra 2019/17/0033; VwGH 4.3.2022, Ra 2020/02/0242)

III.7. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren entsprechend zu reduzieren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Ar. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor; insbesondere konnten die zu lösenden Rechtsfragen aufgrund der eindeutigen Bestimmungen sowie aufgrund der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen